

Katholische Kirchgemeinde Altstätten

Hausordnung für das Katholische Pfarreiheim St. Nikolaus, Altstätten

1. Zweck

Das Pfarreiheim St. Nikolaus, Altstätten, dient in erster Linie der Pflege und Förderung dem religiösen, kulturellen Leben im Bereich der Pfarrei.

Die Räume können auch weiteren kirchlichen, kulturellen und sozialen Interessen dienen, sofern sie von der Pfarrei nicht benötigt werden.

2. Verwaltung

Das Pfarreiheim St. Nikolaus untersteht der Verwaltung und Aufsicht des Katholischen Kirchenverwaltungsrates Altstätten, welcher die Aufsichts- und Ordnungsfunktion an die Pfarreiheimkommission St. Nikolaus delegiert. Die Pfarreiheimkommission besteht aus je einer Person von

- Kirchenverwaltung
- Pfarreirat
- Seelsorgeteam
- FG
- Mesmer oder Abwart

3. Öffnungszeiten

3.1 Das Pfarreiheim St. Nikolaus kann von 9.00 Uhr bis spätestens 22.30 Uhr für Jugendliche und bis 24.00 Uhr für Erwachsene benützt werden.

3.2 Veranstaltungen müssen bis spätestens um 24.00 Uhr beendet sein. Verlängerungen sind nach Absprache bis 01.00 Uhr möglich. Danach erfolgen umgehend die Aufräumarbeiten. Über weitere Ausnahmen der Öffnungszeiten entscheidet die Pfarreiheimkommission.

3.3 Die Schliesszeiten bedeuten:

- Alle Fenster schliessen und Lichter löschen
- Tische reinigen und Tischordnung wieder herstellen
- Beim Gebrauch der Küche Geschirr abwaschen und Boden feucht aufnehmen
- Räume besenrein kehren
- Abfall entsorgen
- Allfällige Beschädigungen oder Vorkommnisse dem Hauswart melden

Bei Nichtbeachtung wird der Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt
(Fr. 50.-/Std.)

- 3.4** Betriebsferien im Pfarreiheim St. Nikolaus sind während folgenden Zeiten:
- Sommerferien: die ersten 4 Wochen der Schulferien
 - 25. Dezember bis 2. Januar: für private Anlässe geschlossen
 - Für Ausnahmeregelung ist die Pfarreiheimkommission zuständig.
- 3.5** Während den Feiertagen ist das Pfarreiheim nur für kirchliche Anlässe (z.B. nach Gottesdienst) geöffnet.

4. Reservation und Zuteilung der Räume

4.1 Pfarreivereine

Kirchliche Institutionen und pfarreiliche Vereine / Gruppen genießen in der Regel Vorrang bei der Reservation und Zuteilung der Räume. Diese stehen für sie unentgeltlich zur Verfügung.

4.2 Belegungsplan

Das Pfarreisekretariat erstellt einen Belegungsplan und nimmt die Zuteilung der Räume vor.

4.3 Partys

Für Klassenpartys und Gruppenfeste gilt ein besonderes Reglement.

4.4 Pfarreiexterne Institutionen und Anlässe

- Einzelvermietungen werden durch den Präsidenten der Pfarreiheimkommission bewilligt. Mehrmalige Vermietungen und Dauervermietungen sowie über die Benützung von Räumlichkeiten für pfarreiexterne Institutionen und Anlässe entscheidet die Pfarreiheimkommission mit Zustimmung des Pfarrers.
- Je nach Raumbeanspruchung und Dauer des Anlasses ist eine Entschädigung nach separater Gebührenordnung zu entrichten. Über eine Kautionsentscheidet die Pfarreiheimkommission.
- Die Benützung der Apparate und der Küche sind bei der Raumreservierung anzumelden.
- Für kurzfristig abgesagte Veranstaltungen (weniger als 4 Tage vor dem geplanten Anlass) wird eine Gebühr erhoben.
- Die Reservation erlangt Gültigkeit nach Eingang der im Voraus zu leistenden Zahlung.

5. Benützung der Räume

5.1 Allgemeines

- Die Benützung der Räume hat mit der nötigen Sorgfalt zu erfolgen.
- Beschädigungen an Haus und Einrichtungen sind sofort der Pfarreiheimkommission zu melden. Für Schäden haftet der Veranstalter bzw. der Mieter.

5.2 Schlüssel

- Der Verantwortliche, dem ein Schlüssel ausgehändigt wird, haftet persönlich dafür und ist zudem für das Lichterlöschen und Schliessen der Türen und Fenster verantwortlich.
- Schlüssel werden an Vereine und Gruppen abgegeben.

5.3 Haftung des Hauseigentümers

Die Kirchgemeinde haftet nicht für Garderobendiebstahl.

5.4 Apparate und Einrichtungen

- Apparate, wie Tonband, Hellraumprojektor, etc. können den Benützern gegen entsprechende Gebühr zur Verfügung gestellt werden.
- Apparate und Einrichtungen werden nur für den Gebrauch im Pfarreiheim zur Verfügung gestellt und dürfen nicht ausser Haus genommen werden.

5.5 Änderungen am Gebäude

- Änderungen am Gebäude und an dessen Einrichtungen dürfen nur mit Einwilligung der Kirchenverwaltung vorgenommen werden.
- Geringfügige Änderungen können durch die Pfarreiheimkommission bewilligt werden.

6. Wirtschaftsbetrieb

6.1 Allgemeines

Die Bewirtung durch Vereine und Gruppen ist erlaubt. Grundsätzlich sind die Getränke ab Pfarreiheim und die Speisen vom örtlichen Gastgewebe zu beziehen. Mieten die Benutzer nebst dem Saal auch die Küche, so steht es ihnen frei, auch die Getränke direkt vom örtlichen Gewerbe zu beziehen.

7. Verstoss gegen die Hausordnung

7.1 Allgemeines

Bei Verletzung der Hausordnung ist die Pfarreiheimkommission ermächtigt, notwendige Massnahmen zu treffen.

7.2. Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich an die Pfarreiheimkommission zu richten.

8. Allgemeine Bestimmungen

- Für das Einrichten, Vorbereiten und Aufräumen der Räume für Anlässe des Seelsorgeteams, des Pfarreirates, der Kirchenverwaltung und des Dekanates ist der Mesmer oder Abwart verantwortlich.
- Publikationen sind nach Absprache mit der Pfarreiheimkommission an der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen.
- Die Benützer der Räume haben mit Rücksicht auf die übrigen Hausbenützer und die Nachbarn auf die Vermeidung von Lärm sowie auf Sauberkeit in und vor dem Hause zu achten.
- Im ganzen Pfarreiheim gilt ein generelles Rauchverbot.
- Bei Veranstaltungen von Jugendlichen gilt auch ein absolutes Alkoholverbot.
- Während der Fasten- und während der Adventszeit sind Veranstaltungen, Discos, Klassenpartys, Gruppenfeste etc. mit Musik nicht gestattet.
- Die Räume sind nach der Benützung stets in sauberem Zustand zu verlassen. Das Aufräumen ist Ehrensache.
- Übernachten in den Räumen ist nicht gestattet.
- Verantwortliche des Pfarreiheims haben zu den benützten Räumen jederzeit freien Zutritt.

9. Ausnahmeregelung

Für allfällige Ausnahmeregelungen ist die Pfarreiheimkommission zuständig.

10. Inkraftsetzung

Die Hausordnung tritt mit der Genehmigung des Kirchenverwaltungsrates und mit der Zustimmung des Pfarrers am 24. März 1996 in Kraft.
Korrigiert und ergänzt am 6. Juli 1999, 19. Oktober 1999, 2. Mai 2006, 11. Dezember 2012.

Das Pfarramt

Der Kirchenverwaltungsrat

Die Präsidentin

Der Aktuar